

lvkm Thüringen e.V., R.-Breitscheid-Str. 7a, 99817 Eisenach

Ihr Zeichen

Unsere Zeichen

Ansprechpartner

Datum  
30.11.2018

## Positionspapier zur Ausgabe von besonderen Ausweishüllen für den Schwerbehindertenausweis durch die Versorgungsämter

### 1. Einleitung

In den Medien wurde Anfang des Jahres von einer an Down-Syndrom erkrankten 14-Jährigen berichtet, die eine Ausweishülle mit der Aufschrift „Schwerinordnungsausweis“ für ihren Schwerbehindertenausweis entwarf und nutzt.

Als Grund für die Erstellung dieser Ausweishülle sagte das Mädchen, dass sie sich eine positivere Bezeichnung für den Ausweis wünsche.

### 2. Beschreibung der Ausweishülle

Der „Schwer-in-Ordnung-Ausweis“ besteht aus einer Plastikhülle in die der vorhandene Schwerbehindertenausweis hineingesteckt wird. Es handelt sich in dieser Form zwar um kein amtliches Dokument und auch keinen Verwaltungsakt, dennoch erreichte diese behördliche Maßnahme großes Medienecho und wurde bundesweit bekannt.

Der eigentliche Schwerbehindertenausweis, dessen Gestaltung durch die Schwerbehindertenausweisverordnung bundeseinheitlich geregelt ist, wird in seiner Form und in seiner Beschreibung weiterhin ausgegeben und benötigt. Zudem wird er durch den „Schwer-in-Ordnung-Ausweis“ – bei dem es sich ja nur um eine Ausweishülle handelt – nicht verändert.



Mitglied im: Bundesverband für körper- u. mehrfachbehinderte Menschen e.V.  
Der Paritätische Thüringen e.V.

#### Vorstand

Vorsitz: Dennis Petschner  
Stellv.: Martina Dorenwendt

Gerichtsstand: Eisenach  
VR-NR.: 310319

☎ 03691 – 85 48 98 5  
☎ 03691 – 89 11 11  
✉ [info@lvkm-thuer.de](mailto:info@lvkm-thuer.de)  
🌐 <http://lvkm-thuer.de>

#### Bankverbindung

Wartburg-Sparkasse  
IBAN DE82 8405 5050 0000 05 13 14  
BIC HELADEF1WAK

### 3. Folgen der Veröffentlichung

Die Ausweishülle wurde schnell in ganz Deutschland bekannt und einige Bundesländer begannen damit, die Ausweishüllen mit den o.g. Aufschriften in den jeweiligen Versorgungsämtern an die Inhaber eines Schwerbehindertenausweises auf Wunsch bzw. auf besonderen Antrag auszugeben.

### 4. Mitwirkende Bundesländer

Hamburg hat die Idee aufgegriffen und erstellte Ausweishüllen mit dem Aufdruck „Schwer-in-Ordnung-Ausweis“. Auf Wunsch können Schwerbehinderte diese Hülle von ihrem zuständigen Sachbearbeiter erhalten.

Im Januar 2018 teilte die rheinland-pfälzische Sozialministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler mit, dass in Rheinland-Pfalz der Schwer-in-Ordnung-Ausweis beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung beantragt werden kann und umgehend kostenfrei ausgehändigt wird.

In Niedersachsen gibt es seit März 2018 eine gleichartige Ausweishülle. Die Hülle kann wahlweise mit der Aufschrift „Schwer-in-Ordnung-Ausweis“ oder „Meine Teilhabe“ beim Sozialministerium angefordert werden und wird kostenfrei ausgegeben.

In Berlin kann seit April 2018 eine entsprechende Hülle formlos beim Versorgungsamt des Landesamtes für Gesundheit und Soziales angefordert werden.

Auch in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein werden auf Antrag Ausweishüllen mit dem Aufdruck "Schwer-in-Ordnung-Ausweis" ausgegeben.

### 5. Umsetzung in Thüringen

Nach Anfrage bei diversen Versorgungsämtern in Thüringen wurde unter Begründung einer fehlenden Verwaltungsanordnung einheitlich verneint, dass diese Hüllen im Freistaat ausgegeben werden.

### 6. Rechtsgrundlage

Artikel 4 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskommission legt unter anderem fest, dass sich die Vertragsstaaten verpflichten, „alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung darstellen.“

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde der Grundsatz „Nichts über uns, ohne uns!“ festgeschrieben.

Mehrere Betroffene haben deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Begriff „Schwerbehinderung“ als diskriminierend empfunden wird. Angesichts von über 7,6 Millionen Menschen in Deutschland, die auf Grundlage des SGB IX als „schwerbehindert“ gelten, ist jedoch unklar, wie dies die Mehrzahl der Betroffenen beurteilt.

### 7. Forderung des Landesverbandes Thüringen

Der Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Thüringen e.V. fordert das TMASGFF auf, eine entsprechende Verwaltungsanordnung zu erlassen, so dass zukünftig auch im Freistaat Thüringen nach dem Vorbild der o.g. Bundesländer diese Ausweishüllen

Mitglied im: Bundesverband für körper- u. mehrfachbehinderte Menschen e.V.  
Der Paritätische Thüringen e.V.

**Vorstand**  
Vorsitz: Dennis Petschner  
Stellv.: Martina Dorenwendt

Gerichtsstand: Eisenach  
VR-NR.: 310319

☎ 03691 – 85 48 98 5  
☎ 03691 – 89 11 11  
✉ [info@lvkm-thuer.de](mailto:info@lvkm-thuer.de)  
🌐 <http://lvkm-thuer.de>

**Bankverbindung**  
Wartburg-Sparkasse  
IBAN DE82 8405 5050 0000 05 13 14  
BIC HELADEF1WAK

ausgegeben werden können. Ferner wird gefordert, diese Hüllen bei Wunsch kostenlos an die Inhaber eines Schwerbehindertenausweises auszugeben, ohne dass es einer gesonderten Antragsstellung bedarf. Es ergibt sich aus keiner rechtlichen Grundlage, dass es für den Erwerb einer Hülle einen Antrag bedarf. Das wesentliche Dokument wird dadurch in seiner Struktur und Gültigkeit nicht verändert.

Gerne ist der Landesverband auch bereit die Koordinierung der Vergabe zu sichern.

Mitglied im: Bundesverband für körper- u. mehrfachbehinderte Menschen e.V.  
Der Paritätische Thüringen e.V.

**Vorstand**

Vorsitz: Dennis Petschner  
Stellv.: Martina Dorenwendt

Gerichtsstand: Eisenach  
VR-NR.: 310319

☎ 03691 – 85 48 98 5  
☎ 03691 – 89 11 11  
✉ [info@lvkm-thuer.de](mailto:info@lvkm-thuer.de)  
🌐 <http://lvkm-thuer.de>

**Bankverbindung**

Wartburg-Sparkasse  
IBAN DE82 8405 5050 0000 05 13 14  
BIC HELADEF1WAK